

Kennzeichnung ausländischer Lebensmittel gem. Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) 1169/2011

Info 29; Stand 13.02.2017

Nachfolgend eine kurze Zusammenfassung der Kennzeichnungsvorschriften in deutscher Sprache gemäß Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) 1169/2011 mit den Erfordernissen bei der Kennzeichnung, sofern die vorgeschriebenen Informationen nicht oder nicht vollständig in deutscher Sprache auf der Fertigpackung angegeben sind.

Die Angaben entstammen dem Buch „Lebensmittelinformationsverordnung LMIV 1169/2011 leicht gemacht von Praktikern für Praktiker“, Hg.: Prof. Dr. Alfred Hagen Meyer & Dr. Andreas Reinhart, meyerlegal.de, ISBN-10: 3000449639 ISBN-13: 978-3000449635 (mit freundlicher Genehmigung).

1. Verantwortung der Lebensmittelunternehmer

Nach Art. 8 LMIV 1169/2011 sind die Lebensmittelunternehmer aller Produktions-, Verarbeitungs- und insbesondere Vertriebsstufen in der Pflicht, Lebensmittel die den (Kennzeichnungs-)Anforderungen nicht entsprechen, nicht in den Verkehr zu bringen.

2. Kennzeichnung vorverpackter Lebensmittel (Fertigpackung)

Die nach der LMIV 1169/2011 verpflichtenden Informationen über Lebensmittel sind auf Verpackungen von Lebensmitteln oder auf einem an diesem befestigten Etikett anzubringen (Art. 12 Abs. 2 LMIV 169/2011).

3. Alle Angaben in deutscher Sprache

Die Sprache des Etiketts richtet sich nach dem Land der Vermarktung; dort müssen die Angaben „leicht verständlich“ sein (Art.15 LMIV 1169/2011; Prämissen des EuGH aus „Piageme/Peeters“, Slg. 1990 I 2971). **In Deutschland ist grundsätzlich nur Deutsch „leicht verständlich“**. Die Verwendung von Wörtern aus anderen Sprachen ist dann zulässig, wenn diese Eingang in den deutschen Sprachgebrauch fanden, wie Baguette, Ciabatta, Croissant, Espresso, Mozzarella oder Praliné etc..

4. Verpflichtende Informationen für den Endverbraucher (Art. 9 LMIV 1169/2011)

- a) Bezeichnung des Lebensmittels (Art. 17)
- b) Verzeichnis der Zutaten (Art. 18-20)
- c) Allergien und Unverträglichkeiten auslösende Stoffe (Art. 21 + Anhang II)
- d) Menge bestimmter Zutaten oder Klassen von Zutaten [QUID] (Art. 22)
- e) Nettofüllmenge des Lebensmittels (Art. 23 + Anhang IX)
- f) Mindesthaltbarkeitsdatum oder das Verbrauchsdatum (Art. 24 + Anhang X)
- g) ggfs. Aufbewahrungs- und Verwendungsbedingungen (Art. 25)
- h) Name oder Firma und die Anschrift eines Lebensmittelunternehmers
- i) Ursprungsland oder Herkunftsort (Art. 26)
- j) ggfs. eine Gebrauchsanleitung (Art. 27)

k) Alkoholgehalt, wenn > 1,2% vol. (Art. 28 + Anhang XII)

l) Nährwertdeklaration (Art. 29 -35)

5. Bezeichnung des Lebensmittels

Was bisher die „Verkehrsbezeichnung“ eines Lebensmittels ist, wird nun die „Bezeichnung des Lebensmittels“ genannt (Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a LMIV 1169/2011). Vorrangig ist dies die „rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung“. Gem. Art. 2 Abs. 2 Buchst. n ist dies die Bezeichnung eines Lebensmittels, die durch die für dieses Lebensmittel geltenden Rechtsvorschriften der Union vorgeschrieben ist, oder, wenn es keine derartigen Unionsvorschriften gibt, die Bezeichnung, welche in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Mitgliedstaats vorgesehen ist, in dem das Lebensmittel verkauft wird. „Rechtlich vorgeschriebene Bezeichnungen“ können einer Vielzahl europäischer und deutscher vertikaler Rezepturvorschriften entnommen werden (s. Meyer, Textsammlung Lebensmittelrecht, C.H.Beck, Nr. 3005 bis 6140), wie die für (auch jeweils Erzeugnisse hieraus) Fleisch, Fische, Geflügel, Eier, Milch, Öle und Fette, Obst und Gemüse, Zucker, Honig, Mineral- und Tafelwasser, Kaffee, Kakao, Fruchtsäfte, Erfrischungsgetränke und Bier. So sind in Anlage I der (deutschen) MilchErzVO Bezeichnungen wie „Joghurt“ oder „Buttermilch“ für Produkte vorgegeben, die die dort angegebenen Voraussetzungen zu erfüllen haben. Imitate dürfen die verbindlich vorgeschriebenen Bezeichnungen nicht führen (Art. 7 Abs. 1 lit. d LMIV 1169/2011).

Existiert keine rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung, so ist die „verkehrsübliche Bezeichnung“ zu verwenden. Alternativ zur verkehrsüblichen Bezeichnung kann für das Lebensmittel eine „beschreibende Bezeichnung“ verwendet werden.

Die Verwendung der Bezeichnung eines Lebensmittels, unter der das Erzeugnis im Herstellungsmitgliedstaat rechtmäßig hergestellt und vermarktet wird, ist im Vermarktungsmitgliedstaat zulässig. Weicht ein eingeführtes Erzeugnis von der Verkehrsauffassung im Vermarktungsmitgliedstaat ab, ist die Bezeichnung des Lebensmittels durch weitere beschreibende Informationen zu ergänzen, die in der Nähe der Bezeichnung des Lebensmittels anzubringen sind (Art. 17 Abs. 2 LMIV 1169/2011).

5. Ort und Art der Kennzeichnung

Die Kennzeichnung ist nach Art. 12 Abs. 2 LMIV 1169/2011 grundsätzlich auf der Verpackung oder auf einem an diesem (beispielsweise mit einer Kordel) befestigten Etikett anzubringen (vorausgesetzt, es kann nicht leicht abreißen). Art. 13 LMIV 1169/2011 regelt die Darstellungsform der verpflichtenden Angaben. Diese sind danach an einer gut sichtbaren Stelle deutlich, gut lesbar und dauerhaft anzubringen. Sie dürfen in keiner Weise durch andere Angaben oder Bildzeichen oder sonstiges eingefügtes Material verdeckt, undeutlich gemacht oder getrennt werden (Art. 13 Abs. 1). „Gut sichtbar“ ist eine Stelle, die der Verbraucher ohne weiteres finden kann, auch wenn er die Packung hierbei drehen muss. „Lesbarkeit“ ist nach Art. 2 Abs. 2 Buchstabe m das äußere Erscheinungsbild von Informationen, durch das die Informationen für die Allgemeinheit visuell zugänglich sind und das von verschiedenen Faktoren bestimmt wird, so u.a. der Schriftgröße, dem Buchstabenabstand, dem Zeilenabstand, der Strichstärke der Schrift, der Schriftfarbe etc..

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU)1169/2011 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25.Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (LMIV) in der zur Zeit gültigen Fassung

Die Ausführungen dieses Informationsblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere und eingehende Informationen erhalten Sie:

| für Bremen | | für Bremerhaven | |
|---|--|---|--|
| Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz und Veterinärdienst des Landes Bremen | | | |
| Dienststelle Bremen | | Dienststelle Bremerhaven | |
| Lötzer Str. 3 | | Freiladestr. 1 | |
| 28207 Bremen | | 27572 Bremerhaven | |
|  | 0421/361 15240 |  | 0471/596 15240 |
| Fax | 0421/361 15244 | Fax | 0471/596 13881 |
| e-Mail: | office@lmtvet.bremen.de | e-Mail: | officebhv@lmtvet.bremen.de |